

An die
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
per Telefax an **0391 / 627 876543** oder
per Mail an bereitschaftsdienst@kvsa.de

Meldung einer Dienständerung im Bereitschaftsdienst

Ich bin zu folgendem(n) Termin(en) im Dienstplan zur Teilnahme am vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilt. Folgende/r Ärztin/Arzt wird für mich den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst übernehmen; entsprechend der vertragsärztlichen Vorschriften die Patienten versorgen:

Bereitschaftsdienst(e) am:

Dienst von...bis... (bitte ggf. Nachtdienst 0-7 Uhr nicht vergessen!):

Dienstbereich:

ggf. Fachgebiet:

Dienststart (Fahr-/Sitz-/Konsil-/Hintergrunddienst):

Name Übernehmende/r:

Telefonnummer Übernehmende/r:

ggf. Abholort Übernehmende/r:

ggf. Rücktausch am:

Dienst von...bis...:

Dienststart (Fahr-/Sitz-/Konsil-/Hintergrunddienst):

.....
Ort, Datum

.....
Arztstempel

.....
Unterschrift

Bitte beachten Sie das Hinweisblatt der KVSA zu Vertretungen im Bereitschaftsdienst!

Hinweise zur Bereitschaftsdienstvertretung

Regelungen der Bereitschaftsdienstordnung (BDO)

Recht zur Vertretung:

Der Bereitschaftsdienst ist grundsätzlich persönlich auszuführen. Wenn der zum Bereitschaftsdienst verpflichtete Arzt durch Krankheit oder sonstige wichtige Gründe an der Teilnahme am Bereitschaftsdienst verhindert ist, hat er von sich aus für eine *ausreichende* Vertretung zu sorgen. Tritt ein Arzt einen Bereitschaftsdienst nicht oder verspätet an, ohne für eine Vertretung zu sorgen, können u. a. disziplinarische Maßnahmen durch die zuständige Körperschaft eingeleitet werden.

Eignung der/des übernehmenden Ärztin/Arztes

Eine Vertretung kann durch einen anderen geeigneten approbierten Arzt erfolgen bzw. durch einen geeigneten Arzt, der gem. § 10 der Bundesärztleordnung die Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen ärztlichen Tätigkeit besitzt. Der Einsatz eines freiwillig am ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Arztes oder eines Vertreters kann durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt im Voraus untersagt werden, wenn konkrete Umstände berechnigte Zweifel an der Qualifikation des Vertreters oder an seiner Eignung für eine Tätigkeit im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst begründen.

Pflicht zur Meldung

Sie sind verpflichtet, kurzfristige Vertretungsmeldungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten der KVSA bei der Leitstelle der KVSA für die bundesweit einheitliche Rufnummer 116117, abzugeben.

Einweisung der/des übernehmenden Ärztin/Arztes

Der Vertreter ist durch Sie sachgerecht in den Dienstablauf, die vertragsärztlichen Pflichten und die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen (Praxis/Bereitschaftsdienstpraxis, Kommunikationseinrichtungen etc.) einzuweisen.

Sie bleiben in der Pflicht!

Im Falle der Vertretung durch einen nicht teilnahmepflichtigen Arzt verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitschaftsdienstes bei dem ursprünglich eingeteilten Arzt bzw. MVZ. Insbesondere haben diese dafür einzustehen, dass der Vertreter den Bereitschaftsdienst ordnungsgemäß antritt und durchführt.